

**Vertrag
über die Zuordnung der zur Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs gehörenden
Domkirchgemeinde Ratzeburg und
der Kirchgemeinde Ziethen zur
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche¹**

Vom 23. September 1980

(GVOBl. S. 308; KABl S. 82)

¹ Red. Anm.: Der Vertrag trat gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Domkirchgemeindeneuordnungsgesetzes vom 1. November 2016 (KABl. S. 413) mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
vertreten durch den Oberkirchenrat,
und
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
vertreten durch die Kirchenleitung,

wird Folgendes vereinbart:

Artikel 1

1Die Domkirchgemeinde zu Ratzeburg und die Kirchgemeinde Ziethen werden als Ortsgemeinden in ihren bisherigen Grenzen mit den dazugehörenden örtlichen Kirchen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zugeordnet. 2Das Recht der Nordelbischen Kirche findet auf die Gemeinden Anwendung, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.

Artikel 2

1Die Gemeinden werden keinem Kirchenkreis zugeordnet. 2Als Visitationsbezirk unterstehen sie unmittelbar dem Bischof des Sprengels Holstein-Lübeck, der auch die Dienstaufsicht über die Pastoren führt. 3Die Aufsicht über die Gemeinden im Übrigen führt das Nordelbische Kirchenamt, auch soweit den Kirchenkreisen der Nordelbischen Kirche ein Aufsichtsrecht oder sonstige Rechte gegenüber ihren Kirchengemeinden zustehen.

Artikel 3

1Die Nordelbische Kirche sichert den Bestand der Pfarrstelle der Domkirchgemeinde Ratzeburg, die mit der Pfarrstelle der Kirchgemeinde Ziethen dauernd verbunden ist, zu. 2Sie wird im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten bei einer Vakanz um eine alsbaldige Besetzung der Pfarrstelle bemüht sein, notfalls die Versorgung der Gemeinden durch befristeten Dienstauftrag sichern.

Artikel 4

1Der Pfarrstelleninhaber führt weiterhin die Dienstbezeichnung „Domprobst“. 2Dem Domprobst wird Gastrecht in der Synode der Nordelbischen Kirche sowie in der Kirchenkreissynode und im Pastorenkonvent des Kirchenkreises Lauenburg gewährt. 3Der besoldungs- und versorgungsrechtliche Besitzstand für den derzeitigen Stelleninhaber bleibt erhalten; strukturelle Veränderungen des Pfarrbesoldungs- und Versorgungsrechts der Nordelbischen Kirche finden jedoch entsprechende Anwendung.

Artikel 5

1Die Nordelbische Kirche erhebt die Kirchensteuer vom Einkommen für die Domkirchengemeinde Ratzeburg und die Kirchengemeinde Ziethen. 2Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs wird mit der kirchengesetzlichen Zustimmung zu dieser Vereinbarung das „Kirchengesetz über den Verwaltungsbezirk Ratzeburg der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 8. April 1954“ (Kirchliches Amtsblatt 1954 Nr. 6) aufheben und der Nordelbischen Kirche das Recht zur Kirchensteuererhebung nach Satz 1 für den Bereich der Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen übertragen.¹

Artikel 6

1Die Nordelbische Kirche verpflichtet sich, aus ihrem Haushalt die Kosten für die mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ziethen verbundene Dompfarrstelle und für die bereits bestehenden Stellen kirchlicher Mitarbeiter der Gemeinden einschließlich der notwendigen Sachkosten zu übernehmen. 2Die eigenen Einnahmen der Gemeinden sind angemessen zu berücksichtigen. 3Der Domkirchenfonds bleibt in seinem vermögensrechtlichen Bestand im bisherigen Umfang erhalten.

Artikel 7

Die Nordelbische Kirche wird dafür Sorge tragen, dass die Baulast am Dom zu Ratzeburg und den dazu gehörenden Gebäuden, wie sie zurzeit besteht, erhalten bleibt.

Artikel 8

Das Recht, besondere Kirchenkollekten abzuhalten, bleibt beiden Kirchengemeinden im Rahmen des Kollektenplanes der Nordelbischen Kirche erhalten.

Artikel 9

1Die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Amt befindlichen Kirchengemeinderäte der Gemeinden bleiben im Amt. 2Die Neubildung der Kirchengemeinderäte erfolgt zu dem für die Nordelbische Kirche festgesetzten Zeitpunkt der Neubildung der Kirchenvorstände in Anwendung des Rechts der Nordelbischen Kirche.

Artikel 10

(1) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen erstellt, von denen je eine Ausfertigung bei jeder vertragschließenden Kirche und der Domkirchengemeinde zu Ratzeburg hinterlegt wird.

¹ Red. Ann.: Vgl. § 3 des Kirchengesetzes vom 16. November 1980 über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 23. September 1980 der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 81).

(2) 1Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Synoden der vertragschließenden Kirchen. 2Er wird in den amtlichen Organen beider Kirchen veröffentlicht und tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Kiel, den 23. September 1980

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

M ü l l e r

Präsident

Für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

S t o l l

Bischof

Vorsitzender der Kirchenleitung

Dr. Fr. H ü b n e r

Bischof

Stellvertr. Vorsitzender der Kirchenleitung

1 Red. Anm.: Die Landessynode der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs stimmte diesem Vertrag durch Kirchengesetz vom 16. November 1980 (KABl S. 81) zu. Die Zustimmung der Synode der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erfolgte durch Kirchengesetz vom 29. November 1980 (GVOBl. S. 307).